

## **Ausdehnung des Art. 99 BayHSchG auf das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren Dekane,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat die Änderungen, wie ich sie Ihnen in meiner E-Mail vom 22.01.2021 angekündigt hatte, mit dem sog. Corona-Eilgesetz II am 23.03.2021 beschlossen und die Regelungen dabei auch auf das Sommersemester 2021 erstreckt. Damit gilt nun Folgendes:

Neben der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit gilt für die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine um ein, zwei bzw. drei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Damit wird für diese Studierenden insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer erreicht.

Diese individuelle Regelstudienzeit wird nun in Kürze auch unter Einberechnung des Sommersemesters 2021 auf der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.

Für die in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester. Die immatrikulationsrechtliche Fachsemesterzählung läuft zwar auch im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und darüber hinaus weiter. Jedoch sind die prüfungsrechtlichen Fachsemester (PFS) für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 in einem Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, um ein, zwei bzw. drei Semester niedriger anzusetzen als die Fachsemester, die in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen sind. Bei Studierenden, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 ihre Prüfungshöchstfrist erreicht haben, tritt die Rechtsfolge des erstmaligen oder auch des endgültigen Nichtbestehens also erst ein, zwei oder drei Semester später ein. Auf die Durchführung der Staatsprüfungen und die dort maßgeblichen Fristen findet die Regelung keine Anwendung.

Es wird bereits eine separate Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt, auf der das neu hinzugekommene PFS ausgewiesen ist, über die Online-Selbstbedienungsfunktion für Studierende der LMU bereitgestellt. Diese Bescheinigung wird bezüglich der Berücksichtigung der Einschreibedaten des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 umprogrammiert und sobald wie möglich bereitgestellt. Die Bescheinigung wird in jedem Semester aktualisiert abrufbar sein.

Ich bitte Sie, diese Information in geeigneter Weise fakultätsintern weiterzugeben, insbesondere an die Studierenden.

Diese E-Mail haben alle Dekane und Dekaninnen, Dekanate und Prüfungsämter sowie die Studierendenvertretung der LMU erhalten.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen  
Rolf Gemmeke